



## **AGB - Zusatz Netzanschluss**

---

## **Elektra Mettauertal und Umgebung**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Zusatz Netzanschluss**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Mettauertal und Umgebung (nachfolgend EMU) sind modular aufgebaut und setzen sich aus den im Vertrag mit dem Kunden genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

**Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit der EMU erklärt dieser, von den vorliegenden AGB Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.**

Zusätzlich können die AGB jederzeit auf der Webseite [www.emu-hottwil.ch](http://www.emu-hottwil.ch) eingesehen werden.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und der EMU keine Wirkung.

---

## Inhalt

<b>1. Kapitel</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Definitionen	4
Art. 3	Eigentumsverhältnisse	4
Art. 4	Ausbau Verteilnetz	5
<b>2. Kapitel</b>	<b>Netzanschluss</b>	<b>5</b>
Art. 5	Anschlussgesuch und Anschlussvertrag	5
Art. 6	Besondere Anschlussbedingungen	6
Art. 7	Bezugsberechtigte Leistung	6
Art. 8	Umfang des Anschlusses	7
Art. 9	Erstellen des Anschlusses	7
Art. 10	Gemeinsamer Anschluss	8
Art. 11	Unterhalt und Änderung des Anschlusses	8
Art. 12	Demontage eines Anschlusses	8
Art. 13	Hausinstallationen	9
<b>3. Kapitel</b>	<b>Beanspruchung von Raum und Zugang</b>	<b>9</b>
Art. 14	Beanspruchung	9
Art. 15	Zugang	9
Art. 16	Durchleitungsrechte	9
<b>4. Kapitel</b>	<b>Finanzierung des Netzanschlusses</b>	<b>10</b>
Art. 17	Netzanschlusskosten	10
Art. 18	Netzanschlussbeitrag	10
Art. 19	Netzkostenbeitrag	10
<b>5. Kapitel</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 20	Übergangsbestimmungen	11
Art. 21	Inkraftsetzung	11
Art. 22	Änderungen der AGB	11

---

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Grundeigentümer (nachfolgend „Kunde“) und der EMU betreffend den Netzanschluss an das Verteilnetz im Netzgebiet der EMU mit Anschluss an eine Netzebene 5 und 7.

### Art. 2 Definitionen

- 2.1 Als Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der Hausinstallation gelten die netzseitigen Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher. Der Hausanschlusspunkt bildet die Schnittstelle zwischen lokalem Niederspannungsverteilnetz und Hausinstallation.
- 2.2 Als Verknüpfungspunkt zum Verteilnetz gelten je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die netzseitigen Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abgangsklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.

### Art. 3 Eigentumsverhältnisse

- 3.1 Der Netzanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlagenteile ab Verknüpfungspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und gehört zum Verteilnetz der EMU.
- 3.2 Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.
- 3.3 Der Anschlussüberstromunterbrecher (bei unterirdischer Zuleitung) resp. die netzseitigen Abgangsklemmen, samt Abspannisolatoren und allfälligem Dachständer des Hausanschlusses (bei oberirdischer Zuleitung), stehen im Eigentum des Kunden.
- 3.4 Die Mess- und Steuerungseinrichtungen verbleiben im Eigentum der EMU.
- 3.5 Innerhalb der Bauzone bildet die Parzellengrenze die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (namentlich Tiefbauarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung). Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführung (Dichtigkeit zwischen Kabelschutzrohr und Hausmauer) ist Sache des Kunden.

---

**Art. 4 Ausbau Verteilnetz**

- 4.1 Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die EMU erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der EMU.
- 4.2 Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen der EMU massgebend.

**2. Kapitel Netzanschluss**

**Art. 5 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag**

- 5.1 Der Kunde richtet ein Anschlussgesuch an die EMU für:
- a) den Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - b) den Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
  - c) den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen mit oder ohne Rückspeisungen ins Netz der EMU;
  - d) temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
  - e) Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV).
- 5.2 Der Kunde oder sein Installateur liefert der EMU vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss, insbesondere den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (vereinbarter maximaler Strombezug) und die maximale Leitungskapazität.
- 5.3 Für das Erstellen eines Anschlusses ist auf Verlangen der EMU ein schriftlicher Anschlussvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der EMU abzuschliessen. Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zum Anschlussgesuch und Anschlussvertrag vorzulegen.

---

## **Art. 6 Besondere Anschlussbedingungen**

Die EMU kann auf Kosten des Verursachers besondere Anschlussbedingungen festlegen, insbesondere:

- a) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der EMU beeinflussen;
- b) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- c) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- d) für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speichieranlagen;
- e) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- f) für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- g) für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen, namentlich auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsänderungen;
- h) betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors (cos phi);
- i) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;
- j) zur rationellen Energienutzung;
- k) für Stromspeicher;
- l) für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

## **Art. 7 Bezugsberechtigte Leistung**

- 7.1 Die maximale, bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.

- 7.2 Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt die EMU ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

#### **Art. 8 Umfang des Anschlusses**

- 8.1 Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlageteile ab Verknüpfungspunkt bis zur netzseitigen Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher des Kundenobjektes.
- 8.2 Bei Mittelspannungsanschlüssen ist deren Umfang in einem speziellen Anschlussvertrag zu regeln.
- 8.3 Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

#### **Art. 9 Erstellen des Anschlusses**

- 9.1 Die EMU bestimmt Art und Führung der Leitungen sowie die Lage der Netz- und Hausanschlusspunkte.
- 9.2 Die EMU bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, Spannung sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, Übergabestellen und Mess- und Steuerungseinrichtungen. Dabei nimmt die EMU soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden.
- 9.3 Das Erstellen der Rohrleitung erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten. Der Bau der Anschlussleitung (Kabel) vom Verknüpfungspunkt bis zum Hausanschlusspunkt erfolgt durch die EMU oder dessen Beauftragte. Eine Nutzung der Rohrleitung durch Dritte (z.B. Kommunikations-/TV-Kabel) bedarf der Einverständniserklärung der EMU.
- 9.4 Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung für den Energiebezug gehen zu Lasten der EMU, sofern keine separaten Regelungen bestehen.  
Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und des (Haus-) Anschlusspunktes (z.B. Anschlussüberstromunterbrecher) gehen zu Lasten des Kunden.

---

**Art. 10 Gemeinsamer Anschluss**

- 10.1 Die EMU erstellt in der Regel für jede einzelne Liegenschaft (pro Hausnummer) oder einen ZEV einen Netzanschluss. Bei zusammenhängenden Bauten entscheidet die EMU im Einzelfall, ob eine solche Liegenschaft nur mit einem Netzanschluss erschlossen wird.
- 10.2 Bei einem ZEV wird gleichzeitig auch der Standort der Netzübergabemessung festgelegt.
- 10.3 Ungemessene Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen müssen nach Vorgabe der EMU erstellt werden (Spannungsabfall). Sämtliche Kosten (Bau und Unterhalt) für diese Leitungen gehen zu Lasten des Kunden.

**Art. 11 Unterhalt und Änderung des Anschlusses**

- 11.1 Die EMU ist innerhalb der Bauzone für Unterhalt und Ersatz des Anschlusses zuständig. Ausserhalb der Bauzone gehen Unterhalt und Ersatz eines Anschlusses ab Hausanschlusspunkt zu Lasten des Kunden.
- 11.2 Der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und des Hausanschlusspunkts (Anschlussüberstromunterbrecher) geht zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Verursacht der Kunde z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 11.4 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 11.5 Für die Erhöhung der vereinbarten Leistung, den Übergang auf eine höhere Abgabespannung oder die Änderung bestehender Anschlüsse bedarf es auf Verlangen der EMU eines schriftlichen Vertrags.

**Art. 12 Demontage eines Anschlusses**

- 12.1 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, hat der Kunde dies der EMU mindestens 30 Tage vor Ausführung schriftlich zu melden. Die EMU nimmt die Demontage auf Kosten des Kunden vor.
- 12.2 Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Kunde dies der EMU zu melden. Die EMU kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Kunden ausser Betrieb setzen sowie ganz oder teilweise entfernen.



---

**Art. 13 Hausinstallationen**

Hausinstallationen gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, betreiben, kontrollieren, unterhalten, ändern und ersetzen.

**3. Kapitel Beanspruchung von Raum und Zugang**

**Art. 14 Beanspruchung**

- 14.1 Der Kunde stellt der EMU den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorstation, Verteilkabine, Baustromverteiler, etc.), die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Die Position der Transformatorstation, der Verteilkabine oder allfälliger weiterer Geräte und Anlagen legen die EMU und der Kunde gemeinsam fest.
- 14.2 Ebenso stellt der Kunde der EMU den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.
- 14.3 Der Kunde duldet den Unterhalt der Umgebung von Geräten und Anlagen der EMU sowie bei Freileitungen das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern.

**Art. 15 Zugang**

- 15.1 Der Kunde gewährt der EMU bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um der EMU die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.
- 15.2 Die EMU bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.
- 15.3 Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

**Art. 16 Durchleitungsrechte**

- 16.1 Der Kunde verschafft der EMU unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen.

- 
- 16.2 Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.
- 16.3 Wird die Transformatorenstation als integrierter Bestandteil der zu erstellenden Baute ausgeführt, gehen die Kosten für den baulichen Teil zu Lasten des Netzanschlussnehmers bzw. des Gebäudeeigentümers.

## **4. Kapitel Finanzierung des Netzanschlusses**

### **Art. 17 Netzanschlusskosten**

- 17.1 Für die Neuerstellung eines Netzanschlusses auf der Niederspannungsebene (400V) und Mittelspannungsebene (16 kV) sind der EMU die Netzanschlusskosten zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus dem Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag. In besonderen Fällen – wie z.B. beim Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone – kann die EMU zusätzlich einen Erschliessungsbeitrag erheben.
- 17.2 Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), haben die entsprechenden Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften solidarisch.

### **Art. 18 Netzanschlussbeitrag**

- 18.1 Innerhalb wie ausserhalb der Bauzone umfasst der Netzanschlussbeitrag sämtliche elektrotechnischen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt bis zum Hausanschlusspunkt.
- 18.2 Die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Verknüpfungspunkt durch den Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.

### **Art. 19 Netzkostenbeitrag**

- 19.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastuktur (beanspruchte Anschlussleistung), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird pauschalisiert berechnet.
- 19.2 Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:
- a) Beim erstmaligen Netzanschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz der EMU;

- b) Bei der Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung);
  - c) Bei der Wiederinbetriebnahme eines vorbestehenden Netzanschlusses, wobei ein bereits bezahlter Netzkostenbeitrag angerechnet wird, sofern der Anschluss innert zwei Jahren und ab dem gleichen Verknüpfungspunkt erfolgt.
- 19.3 Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzkostenbeitrags.

## **5. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Übergangsbestimmungen**

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlagen.

### **Art. 21 Inkraftsetzung**

Diese AGB treten mit der Genehmigung durch die Verwaltung der EMU am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB.

### **Art. 22 Änderungen der AGB**

- 22.1 Die EMU behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die EMU diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.
- 22.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Webseite der EMU unter [www.emu-hottwil.ch](http://www.emu-hottwil.ch) ersichtlich.